

Wo bin ich versichert?

Allgemein gilt für den Unfallversicherungsschutz: Welcher Unfallversicherungsträger zuständig ist, hängt vom Hauptzweck der Organisation ab, für die die ehrenamtliche Tätigkeit erbracht wird. Sofern Sie wissen möchten, über wen Sie versichert sind, fragen Sie in der Einrichtung, für die Sie tätig sind.

Wer ist bei der Unfallkasse Nord versichert?

Wer sich in einer Organisation engagiert, die „im Auftrag“ beispielsweise für das Land Schleswig-Holstein tätig ist, steht unter dem Schutz der Unfallkasse (UK) Nord. Grundsätzlich sind ehrenamtliche oder bürgerschaftliche Tätigkeiten, „im Auftrag“ einer so genannten Gebietskörperschaft gesetzlich unfallversichert. Bei der UK Nord sind das das Land Schleswig-Holstein, dessen Kreise, kreisfreie Städte und Gemeinden sowie die Freie und Hansestadt Hamburg. Kommunen, Kreise oder das Land haben aber auch die Möglichkeit, in ihrem Aufgabebereich konkret beschriebene Tätigkeiten einem Verein zu übertragen, indem sie vor Beginn der Tätigkeit eine ausdrückliche Zustimmung erklären.

Was muss ich bei einem Unfall tun?

Unfälle passieren; auch bei ehrenamtlichen Tätigkeiten. Wenn es dazu kommt, gehen Sie bitte wie folgt vor:

- Im Zuge der ärztlichen Versorgung nach einem Unfall teilen Sie der behandelnden Ärztin, dem behandelnden Arzt bitte mit, dass sich der Unfall bei Ihrer ehrenamtlichen Tätigkeit ereignet hat.
- Melden Sie den Unfall umgehend bei der Stelle, für die Sie ehrenamtlich tätig sind.
- Diese Stelle sendet eine Unfallanzeige an die UK Nord.
- Unfallanzeigeformulare stehen unter www.uk-nord.de, Webcode P00020 zum Herunterladen bereit.

Was leistet die gesetzliche Unfallversicherung?

Ist ein Unfall passiert, übernimmt die UK Nord unter anderem die Kosten für die ärztliche Behandlung, für Medikamente, Krankengymnastik und Pflegeleistungen. Damit die Versicherten während und nach der Rehabilitation finanziell abgesichert sind, zahlt die UK Nord Verletzengeld und unter bestimmten Voraussetzungen auch Renten.



Unfallkasse Nord – Ein starker Partner, auch des Ehrenamts

Die UK Nord ist die gesetzliche Unfallversicherung für den öffentlichen Dienst in Schleswig-Holstein und Hamburg. Darüber hinaus sind bei uns Kita-Kinder, Schüler, Studierende und weitere Personengruppen versichert. Insgesamt stehen etwa 1,9 Millionen Menschen im Norden unter unserem Schutz.

Der Versicherungsschutz umfasst Arbeits- und Schulunfälle, Wegeunfälle und Berufskrankheiten.

Sie haben Fragen zum Ehrenamt? Wir helfen Ihnen gerne weiter.

Unfallkasse Nord
 Seekoppelweg 5a
 24113 Kiel
 Telefon 04 31 6407 - 0
 Fax 0431 6407-250
ukn@uk-nord.de
www.uk-nord.de

Bestellnummer UKN Information 2003

Fotonachweis: Dominik Buschardt, Tom Maelsa, Thorsten Baering – alle DGUV, Stiftung Lesen; Titelfoto: Iakov Filimanov, shutterstock



**Ehrenamtliches Engagement
in Hamburg und Schleswig-Holstein**

Wichtig und sicher

Ehrenamtliches Engagement „Wichtig und sicher“

Viele Menschen in Hamburg und Schleswig-Holstein engagieren sich ehrenamtlich. Das Ehrenamt in seinen vielen Facetten ist mittlerweile ein nicht wegzudenkender Pfeiler unseres sozialen Miteinanders geworden. Ehrenamtliche leisten einen freiwilligen und solidarischen Beitrag für unsere Gesellschaft. Alle diejenigen, die sich für das Gemeinwohl einsetzen, haben Anspruch auf solidarischen Schutz.

Dieser Flyer informiert Sie grundsätzlich, ob und wie Sie bei der Ausübung Ihrer ehrenamtlichen Tätigkeit versichert sind.



Wann bin ich ehrenamtlich für die Allgemeinheit tätig?

Ich handle ehrenamtlich,

- wenn ich freiwillig und unentgeltlich tätig bin. Es dürfen maximal die Auslagen (z. B. Fahrkosten) sowie der sonstige Aufwand erstattet werden.
- wenn mein Engagement Dritten zugute kommt (keine Selbsthilfe) und/oder im öffentlichen Interesse liegt.
- wenn ich in einem organisatorischen Rahmen wie beispielsweise Verein, Verband oder öffentliche Einrichtung (z. B. Stadtbücherei oder Stadtteilzentrum) tätig bin. Diese Organisation darf nicht die Absicht haben, Gewinne zu erwirtschaften. Sie muss gemeinnützige oder mildtätige Zwecke fördern.
- wenn mir oder der Organisation, für die ich tätig bin, eine öffentliche Aufgabe („Amt“) übertragen worden ist.

Beispiele:

- ehrenamtliche Richterinnen und Richter, Schöffinnen und Schöffen
- Wahlhelferinnen und Wahlhelfer
- Freiwillige, die im Auftrag ihrer Kommune oder ihres Kreises in der Flüchtlingshilfe tätig sind
- Elternvertreterinnen und -vertreter
- Landes- und Kreissenorenbeiräte
- bestellte Naturschutzwartinnen und -warte
- vom Vormundschaftsgericht bestellte Betreuungspersonen
- Mitglieder von Prüfungsausschüssen
- Leselernpaten an Schulen



Was ist versichert?

- Alle Tätigkeiten, die mit dem ehrenamtlichen Engagement selbst verbunden sind.
- Unmittelbare Vor- und Nachbereitungen sowie die Teilnahme an Ausbildungsveranstaltungen für die ehrenamtliche Tätigkeit.
- Die notwendigen und unmittelbaren Wege zum Ort der ehrenamtlichen Tätigkeit.

Es ist nicht entscheidend, wie häufig eine ehrenamtliche Tätigkeit stattfindet. Ruft der Bürgermeister beispielsweise dazu auf, an einem Wochenende den Stadtwald gemeinsam von Müll zu befreien, sind die teilnehmenden Bürgerinnen und Bürger gesetzlich unfallversichert, denn sie handeln im Auftrag der Kommune. Zu empfehlen ist bei solchen Einsätzen, dass eine Teilnehmerliste geführt wird. Im Schadensfall ist so eindeutig dokumentiert, wer in wessen Auftrag unterwegs war.

Damit es aber gar nicht erst zu einem Unglück kommt, sollten sich die ehrenamtlich Tätigen gründlich in ihre Tätigkeit einweisen und auf potenzielle Unfallgefahren hinweisen lassen.

Was ist nicht versichert?

Nicht unfallversichert ist rein freiwilliges Engagement ohne Auftrag oder Anbindung an öffentliche Aufgaben. Des Weiteren sind Tätigkeiten nicht versichert, die nicht mehr im ursächlichen Zusammenhang mit der versicherten ehrenamtlichen Tätigkeit stehen. Das sind zum Beispiel so genannte eigenwirtschaftliche Tätigkeiten, wie etwa die Essenspause während der ehrenamtlichen Tätigkeit.

